Hausordnung für Firmen und Auftragnehmer

1. Allgemeines

(1) Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Firmen und Auftragnehmer auf den Liegenschaften der BOGESTRA bzw. für die Ausübung ihrer Arbeiten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und zu überwachen.

(3) Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Vertragsannahme übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden Lieferbedingungen, Zusatzbedingungen sowie Werknormen für die betreffenden Gewerke, die er bei der Auftragsvergabe durch den Einkauf unterschrieben hat, zu beachten und einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit innerhalb seines Wirkungsbereiches zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen seine Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Auftragnehmer zusammen, so hat er sich mit diesen über den zeitlichen Ablauf usw. abzustimmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die für seinen Arbeitsbereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die geltenden Brandschutz-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass weder Personal noch technische Einrichtungen oder der Betrieb gefährdet oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem jeweiligen Auftraggeber in allen Fragen des technischen Ablaufes vorab abzusprechen.

(6) Verantwortung für die eingesetzten Firmen und Auftragnehmer trägt der jeweils beauftragende Fachbereich und /oder der in der Bestellung genannte Ansprechpartner.

2. Betreten/Verhalten im Bereich der BOGESTRA-Liegenschaften

(1) Der Auftragnehmer wird vor Beginn der Arbeitsausführung durch den jeweiligen Auftraggeber in Empfang genommen und eingewiesen. Bei längerfristigen Arbeiten oder Baustellen kann eine tägliche Einweisung unterbleiben.

(2) Das Grundstück darf nur über die vorgesehenen Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden.

(3) Folgende Sicherheitsauflagen sind zu befolgen:

- Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen müssen Angaben zum Einsatzort und über die Ladung – insbesondere bei Gefahrgütern – beim jeweiligen Auftraggeber gemacht werden.

- Es ist nicht erlaubt, ohne Arbeitsnotwendigkeit Sprengmittel ins Grundstück oder Gebäude einzuführen. Müssen Sprengmittel eingesetzt werden, sind diese Maßnahmen mindestens 2 Wochen vorher mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit abzusprechen.

- Es ist nicht gestattet, Gefahrgut (gem. Gefahrgutbeförderungsgesetz), das von anderen Einsatzorten kommt oder für andere Einsatzorte bestimmt ist, in das Grundstück einzuführen. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, so ist dieses unter Vorlage des Sicherheitsdatenblattes und den gem. dem Gefahrgutrecht notwendigen Beförderungspapieren dem jeweiligen Auftraggeber bekannt zu geben.

- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen kann die Ein-/Ausfuhr verweigert werden.

- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für persönliche Gegenstände der Mitarbeiter.

- Das Befahren der BOGESTRA-Liegenschaften mit Kraftfahrzeugen ist nur entsprechend der für die einzelnen Grundstücke getroffenen Regelungen gestattet. Es gilt die StVO. Angebrachte Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten.

- In den Hallen, Werkstätten und Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Das Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet und muss vorher beim Auftraggeber angemeldet werden (ggf. Konflikt mit Brandmeldeanlagen, Rauchansaugsystemen). Danach sind die Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen abzustellen.

- Sollten keine Parkflächen frei sein, ist das Fahrzeug außerhalb der BOGESTRA-Liegenschaften abzustellen.
- Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten bzw. ausgewiesenen Parkflächen sowie Fahrzeuge ohne Einfahrerlaubnis werden ggf. kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.

- Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (Explosionsgefahr) zu befolgen. Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Auftraggeber vorab abzusprechen.

- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Das gilt auch für Gabelstapler.

3. Einsatzort und Sicherung

(1) Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache mit dem für die Immobilien verantwortlichen Fachbereich aufgestellt werden, wenn sie den Betrieb nicht behindern.

(2) Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist verboten.

(3) Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Sie sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und entsprechenden Feuerlöschern zu versehen. Die Elektroninstallation muss gemäß VDE ausgeführt sein.

(4) Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem für die Immobilien verantwortlichen Fachbereich abzusprechen.

(5) Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen/Abgrenzungen ist zu achten.

(6) Besteht für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma eigenverantwortlich diese Mitteilung zeitnah zu machen und der BOGESTRA gegenüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

(7) Die Fremdfirma hat die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten.

(8) Die BOGESTRA behält sich das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt auf das Grundstück zu verweigern bzw. zum Ver-lassen des Grundstücks ohne Angabe von Gründen aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.

(9) Der Arbeits- und Aufenthaltsbereich wird mit der Auftragsannahme anerkannt und ist verbindlich einzuhalten.

(10) Auf den BOGESTRA-Liegenschaften sind verboten:

- Einführen und Genuss alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel
- Mitführen von Waffen
- Einführung von Tieren
- privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
- Empfang privater Besuche
- Betriebsstandorte, Bahnhöfe und Verkehrsanlagen unterliegen dem
- Eigentumsrecht der BOGESTRA. Film- und Fotoaufnahmen bedürfen einer Genehmigung. Diese erteilt die Pressestelle der BOGESTRA unter Presse@bogestra.de.
- Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
- Glücksspiele

(11) Nach Abschluss der Arbeiten oder Ende der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Gebäude/Grundstück ohne unnötige Verzögerung zu verlassen.

(12) Das Fremdpersonal muss sich von dem beauftragenden Fachbereich einweisen lassen:

- Alarmierung bei Feuer und Unfall, NOTRUF
- Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher

(13) Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden, ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.

(14) Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.

4. Brandschutz und Arbeitssicherheit

(1) Ausschließlich in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen ist das Rauchen zulässig; ansonsten gilt für alle BOGESTRA-Liegenschaften ein Rauchverbot, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.

(2) Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist ein „Heißerlaubnisschein“ auszustellen. Das punktuelle Abschalten von Brandmeldern bzw. ganzer Linien ist bei dem jeweiligen Auftraggeber einzuholen bzw. zu beantragen.

(3) Der Heißerlaubnisschein ist zeitlich begrenzt und für die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.

(4) Hat der Auftragnehmer die Arbeiten vorher nicht bei dem jeweiligem Auftraggeber angemeldet und kommt es zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so hat der Auftragnehmer die Einsatzkosten zu tragen.

(5) Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind durch den Auftragnehmer zu organisieren.

(6) Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.

(7) Vom Auftragnehmer ist entsprechend der Arbeiten im Umgang mit Feuerlöschgeräten und Erste Hilfe geschultes Personal einzusetzen. Auf dem Werksgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher beim Brandschutzbeauftragten zu beantragen.

(8) Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot.

(9) Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche aufgestellt werden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden stehen. Die zu verarbeitende Heißbitumenmasse ist mittels Druckleitung auf das Dach zu befördern.

(10) Nur kleinere Reparaturarbeiten bis ca. 3 qm Dachfläche dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden, wenn der Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist.

(11) Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen verbracht werden. Diese Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe des Brandschutzbeauftragten deponiert werden.

(12) Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösemitteln und deren Entzündung ist zu beachten.

(13) Auf dem Grundstück ist für jegliche Arbeiten das Tragen von Schutzschuhen als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten die dem Wesen nach das Tragen von Schutzschuhen nicht erfordern und das Verlassen der Verkehrswege nicht bedürfen. Alle anderen persönlichen Schutzartikel richten sich nach Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom Auftragnehmer nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.

(14) Innerhalb gekennzeichneter Lärmschutzzonen muss ein Gehörschutz verwendet werden.

(15) Arbeitsmittel und private elektrische Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.

(16) Es ist bei Erdarbeiten besonders auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. zu achten, die u.U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und große Schäden entstehen können.

(17) In Werkstätten oder Werkstattbereichen in denen Klebearbeiten nach DIN 6701 stattfin den, ist der Einsatz und die Benutzung von silikonhaltigen Sprays untersagt

5. Umweltschutz

(1) Bei allen Tätigkeiten auf dem Grundstück sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.

(2) Die in dieser Hausordnung genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Arbeiten. Der Unternehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Arbeiten zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Dazu hat er einen Verantwortlichen und bei dessen Abwesenheit einen Stellvertreter zu benennen.

(3) Bezüglich des Gewässerschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur auf den Grundstücken der Betriebswerkstätten Engelsburg und Gelsenkirchen Hauptstraße zwei voneinander unabhängige Abwasser-Kanalsysteme existieren.

6. Kanal für Niederschlagswasser

(1) Alle Straßen- und Dacheinläufe führen zu ausschließlicher Ableitung von Regenwasser in dieses Kanalsystem, das direkt in den Vorfluter/Zisterne führt. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden; deshalb dürfen keine festen und andere flüssige Stoffe in dieses Kanalisationsnetz gelangen.

(2) Dieses Kanalisationsnetz liegt teilweise im Boden des Erdgeschosses und unterhalb der Kellersohle in den Gebäuden. Hier dürfen vorhandene Schachtabdeckungen, die zu Kontrollzwecken vorhanden sind, nicht geöffnet und o.g. Stoffe nicht dort eingeleitet werden.

7. Kanal für Industrie- und Sozialabwasser

In das Kanalnetz werden alle Sozialabwässer und die Industrieabwässer eingeleitet.

8. Lagerung

(1) Stoffe dürfen nicht in das Erdreich sickern und den Boden verunreinigen.

(2) Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z. B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene Tankstellen zu verwenden. Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Grundstück gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe gem. § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, z.B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.

(3) Auf dem Grundstück dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen (z.B. Ölauffangwannen, Mörtel- Betonwannen) usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden. Ölverlierende Fahrzeuge und Arbeitsmittel müssen unverzüglich vom Grundstück entfernt werden.

(4) Auf dem Grundstück darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Betriebsbeauftragten für Abfallwirtschaft der BOGESTRA zu treffen.

(5) Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes und den hierzu er-lassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nur mit der Genehmigung des Betriebsbeauftragten für Abfallwirtschaft der BOGESTRA zu benutzen.

(6) Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen – sind Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

9 Ergänzende und sonstige Bestimmungen

Zusätzlich zu dieser Hausordnung sind die Bestimmungen der BOStrab/DFStrab und BOKraft/ DFBus zu beachten.

Impressum

Angaben im Sinne des §5 des Telemediengesetzes (TMG)

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft
Universitätsstraße 58
44789 Bochum

Tel. 0234 303 0
Fax 0234 303 23 00
info@bogestra.de

HR B 1 Amtsgericht Bochum
USt-IdNr. DE 124 090 638

Vorstand
Diplom-Kaufmann Andreas Kerber
Diplom-Ingenieur Jörg Filter

V.i.S.d.P.
Jens Fuhrmann